



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
80/2025

öffentlich

| | | |
|---|------------------------------------|------------------------------|
| Federführung Sozialamt | Sachbearbeiter/in Rehwald, Sara | Datum 15.05.2025 |
| Beratungsfolge – Gremium Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion | TOP | Sitzungstermin 25.06.2025 |
| Stadtrat | | 01.07.2025 |

Bezeichnung:

Bezahlkarte für Asylbewerber

- Der Beschlussvorschlag hat keine unmittelbare Auswirkung auf den Haushaltsplan.
- Der Beschlussvorschlag führt zu Einnahmen.
- Die notwendigen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.
- Die notwendigen Haushaltsmittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion empfiehlt dem Rat der Stadt Hürth die sogenannte Opt-Out Regelung gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW in Anspruch zu nehmen und somit die Bezahlkarte für Geflüchtete im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hürth nicht einzuführen.

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Ende 2024 eine rechtliche Grundlage für eine Rechtsverordnung (RVO) zur Thematik der sogenannten Bezahlkarte durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) geschaffen. Diese RVO ist seit dem 7. Januar 2025 für die fünf Bezirksregierungen, die Landesunterbringungseinrichtungen und die 396 Kommunen in Kraft.

Danach ist die Einführung der Bezahlkarte für die Kommunen grundsätzlich verpflichtend, es sei denn, sie machen von der Regelung des § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW (sog. Opt-Out Regelung) Gebrauch. So kann die Kommune abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Dem Grunde nach ist die Bezahlkarte gedacht als eine guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion (ohne Kontobindung), die eine elektronische Bezahlung in Geschäften und bei Dienstleistern ermöglichen soll. Sie wird von der Leistungsbehörde an die Asylbewerberleistungsberechtigten ausgegeben. Leistungen, die bisher in Bargeld ausgezahlt oder auf ein Konto überwiesen wurden, sollen jeden Monat auf die Bezahlkarte gebucht werden. Die Nutzer sollen die Bezahlkarte zum Beispiel beim Bezahlen im Supermarkt oder auch in Onlineshops einsetzen können. Außerdem können in der Regel pro Person bis zu 50 Euro Bargeld im Monat abgehoben werden.

Momentan wird die Bezahlkarte vom Land NRW nur an Menschen ausgegeben, die in den Flüchtlingsunterkünften des Landes leben. Laut Information des MKJFGFI wurden bis Mitte Mai 2025 etwa 17.000 Karten in den Landeseinrichtungen ausgegeben. Ab Sommer 2025 soll die Karte auch an Flüchtlinge ausgegeben werden können, die bereits den Kommunen zugeteilt sind. Allerdings sei in diesem Zusammenhang auch erwähnt, dass die Situation in Landesunterkünften, in denen den Bewohnern lediglich ein Taschengeld ausgezahlt wird anders zu bewerten ist, als die Abwicklung der komplexeren Transferleistungen in den Kommunen.

Zur technischen Umsetzung der Einführung der Bezahlkarte, bzw. zum zwingend notwendigen Datenaustausch zwischen dem im Sozialamt eingesetzten Standardfachverfahren „Open Prosoz“ und des Portals des Kartenanbieters wird eine Schnittstelle zum Fachverfahren Open Prosoz benötigt.

Die kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Erft-Kreises nutzen die Software Open Prosoz über eine Dienstleistung der KDVZ (Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur). Die KDVZ hat mitgeteilt das die erforderliche Schnittstelle noch nicht angeboten werden kann. Erst frühestens Spätsommer 2025 ist dies geplant. Mit dieser (lizenzpflichtigen) Ausbaustufe wird es möglich sein, Bezahlkarten aus dem Fachverfahren heraus (neu) anzulegen wie auch zu sperren bzw. zu entsperren. Die Umsetzung ist insoweit schon technisch noch nicht abschließend geregelt.

Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass die Kommunen bei Einführung der Bezahlkarte mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen operativen Aufwand und hieraus folgend einem zusätzlichen Personalbedarf rechnen müssen. Dieser kann in der aktuellen Situation nicht exakt bemessen werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Aufwand in der Sachbearbeitung nicht unerheblich steigern wird. Manifestieren wird sich dieser u.a.

- über die Umstellung der überwiegenden Mehrzahl der zurzeit bargeldlosen Zahlungen (Lastschriftverfahren) auf die neue Systematik der Bezahlkarte,
- durch ein deutlich erhöhtes Aufkommen an Beratungsgesprächen mit Kundinnen und Kunden im Allgemeinen oder
- auch bezüglich konkreter Anfragen und Anträge im Einzelfall, z. B., weil Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder weil aus persönlichen Gründen ein höherer Barbetrag als 50 € gewünscht wird (Ausnahmen sind zugelassen),
- durch Akzeptanzprobleme (so empfiehlt z. B. das Land NRW für Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz keine Bezahlkarte einzusetzen),
- durch verstärkte Inanspruchnahme des Rechtsweges (Widerspruch/Klage).

Andere Kommunen ähnlicher Größenordnung kalkulieren hier mit einem zusätzlichen Personalbedarf von mindestens 1,5 bis 2 Vollzeitäquivalenten. Hinzu kommt zusätzlicher, noch nicht definierbarer Personalaufwand im Fachbereich Finanzen, IT und Digitalisierung.

Der Städte- und Gemeindebund NRW konstatierte in seiner Pressemitteilung am 13.02.2025 vor allem auch im Hinblick auf die landesgesetzliche Regelung des § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW, dass die Bezahlkarte nicht geeignet sei, Anreize zur irregulären Einreise zu reduzieren, kein hinreichend taugliches Mittel sei, den Transfer von Leistungen nach dem AsylbLG nachhaltig zu verhindern, noch die Kommunen entlaste. Ferner werde der Integrationsprozess gehemmt, da der selbstständige Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht mehr gewährleistet sei.

Diese Feststellungen werden von der Verwaltung geteilt. Vor allem auch die mit der Einführung verbundene Entlastungsintention der Kommunen wird nicht eintreten. Der dagegen zu erwartende zusätzliche Aufwand geht ausschließlich zu Lasten der Kommune und wird von dieser finanziell wie personell getragen werden müssen. Das Land NRW sieht sich hier nicht in der Kostentragungspflicht.

Ein Austausch mit anderen kreisangehörigen Kommunen des REK hat gezeigt, dass aktuell eine Kommune den erforderlichen Ratsbeschluss gefasst hat, die Bezahlkarte einführen zu wollen, die übrigen Kommunen dagegen wollen überwiegend die Opt-Out Regelung nutzen. Die Stadt Köln hat die Einführung der Bezahlkarte zuletzt abgelehnt, genauso, wie auch die Städte Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf und weitere in NRW.

Anlage(n) Nein

Unterschrift des Bürgermeisters

Unterschrift Erster Beigeordneter / Amtsleiter(in) / Fachbereichsleiter(in)

Verwaltungsinterne Abstimmung / Mitzeichnungen erforderlich durch:

| Amt | Datum | Unterschrift |
|--------------|-------|--------------|
| | | |
| | | |
| Dezernat III | | |

Beratungsergebnis

| | | | | |
|--------------------------|---------------------------------|----------|------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einstimmig | | | |
| <input type="checkbox"/> | Mit Stimmenmehrheit | Ja _____ | Nein _____ | Enthaltungen _____ |
| <input type="checkbox"/> | Lt. Beschlussvorschlag | | | |
| <input type="checkbox"/> | Abweichender Beschlussvorschlag | | | |